

	Zoll in Goldkronen		Vertragsland
	Allgem.	Vertragsm.	
	für 100 kg		
Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Eisen und Metallen (mit Ausnahme der Pressen) und deren Bestandteile:			
Maschinenhämmer sowie Lochmaschinen und Maschinenscheren:			
1. im Stückgewichte von mehr als 20 q . . . . .	28 —		
2. im Stückgewichte von 20 q und weniger, doch mehr als 5 q . . . . .	36.—		
3. im Stückgewichte von 5 q und weniger, doch mehr als 1 q . . . . .	50.—		
Lochmaschinen und Maschinenscheren . . . . .		40.—	Tsch.
1. im Stückgewichte von 1 q und darunter . . . . .	60.—		
Lochmaschinen und Maschinenscheren . . . . .		48.—	Tsch.
Drehbänke, Zentriermaschinen, Schraubenschneid- und Fräsmaschinen:			
1. im Stückgewichte von mehr als 20 q . . . . .	36.—		
Drehbänke . . . . .		30.—	Tsch.
2. im Stückgewichte von 20 q und weniger, doch mehr als 10 q . . . . .	55.—		
Drehbänke . . . . .		48.—	Tsch.
3. im Stückgewichte von 10 q und weniger, doch mehr als 5 q . . . . .	70.—		
Drehbänke . . . . .		60.—	Tsch.
4. im Stückgewichte von 5 q und darunter . . . . .	100.—		
Drehbänke . . . . .		85.—	Tsch.
Bohrmaschinen:			
1. im Stückgewichte von mehr als 20 q . . . . .	36.—		
2. im Stückgewichte von 20 q und weniger, doch mehr als 10 q . . . . .	45.—		
3. im Stückgewichte von 10 q und weniger, doch mehr als 5 q . . . . .	55.—		
4. im Stückgewichte von 5 q und weniger, doch mehr als 150 kg . . . . .	70.—	56.—	Tsch.
5. im Stückgewichte von 150 kg und darunter . . . . .	90.—	65.—	Tsch. F.1)
Werkbankmaschinen:			
1. im Stückgewichte von mehr als 20 q . . . . .	32.—	28.—	Tsch.
2. im Stückgewichte von 20 q und weniger, doch mehr als 10 q . . . . .	55.—	47.—	Tsch.
3. im Stückgewichte von 10 q und weniger, doch mehr als 5 q . . . . .	70.—	60.—	Tsch.
4. im Stückgewichte von 5 q und darunter . . . . .	80.—	70.—	Tsch.
Schleif-, Polier- und Glanzmaschinen:			
1. im Stückgewichte von mehr als 20 q . . . . .	40.—		
2. im Stückgewichte von 20 q und weniger, doch mehr als 5 q . . . . .	70.—		
3. im Stückgewichte von 5 q und darunter . . . . .	100.—		
Andere:			
1. im Stückgewichte von mehr als 20 q . . . . .	40.—		
2. im Stückgewichte von 20 q und weniger, doch mehr als 5 q . . . . .	50.—		
3. im Stückgewichte von 5 q und darunter . . . . .	70.—		
Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und anderen schnitzbaren Stoffen und deren Bestandteile:			
1. im Stückgewichte von mehr als 25 q . . . . .	40.—	34.—	Tsch.
2. im Stückgewichte von 25 q und weniger, doch mindestens 15 kg . . . . .			

